Der Sicherheitsrat,

*Mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Frauen und Kinder die weitaus größte Mehrheit, der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen stellen, und dass sie in zunehmenden Maße von Kombattanten und bewaffneten Elementen gezielt angegriffen werden,

*unter Hinweis auf* seine Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000 und 1314 (2000) vom 11. August 2000 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, sowie Resolutionen vom 23. April 2019 2467 (2019) und vom 29. Oktober 2019 2493 (2019),

*erklärend*, dass die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsinstrumente, die die Rechte von Frauen und Mädchen während und nach Konflikten schützen, vollinhaltlich verwirklicht werden müssen,

*kritisiert,* dass Frauen und Mädchen in dieser Konfliktregion physischen Übergriffen, Kinder- sowie Zwangsheirat, mentalem und emotionalem Missbrauch und der Verweigerung von Ressourcen und Möglichkeiten wie z.B. Bildung, Arbeit, Gesundheitswesen inklusive Verhütung ausgesetzt sind,

*unter weiteren Hinweis* darauf, dass über 80% der Frauen im Sudan und Südsudan bereits genderbasierte Gewalt erfahren haben, dazu gehören Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe auch innerhalb der Ehe,

1. *Erklärt*, dass es von sehr hoher Priorität ist Frauen und Mädchen im Sudan und Südsudan in allen Bereichen zu schützen und zu stärken, indem Opfern von sexueller Gewalt Unterstützung durch bspw. Frauenhäusern und Notrufnummern bereitgestellt wird;
2. *Fordert* spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu ergreifen, insbesondere vor Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs:
   1. Verbot von Kinder- und Zwangsheirat;
   2. Sensibilisierung, um das Bewusstsein für sexuelle Gewalt zu schärfen
3. *Wünscht* eine verbesserte Situation der Frauen, in dem eine stärkere Mitwirkung von Frauen in Entscheidungsfunktionen bei allgemeinen politischen Prozessen geschaffen wird, da laut der sudanesischen Verfassung nach Kapitel 7, Artikel 24, Absatz 2, 40% der Legislative von Frauen besetzt sein müssen,
4. Errichtung von Bildungscamps durch die Finanzierung von Großbritannien und Frankreich:
5. Aufklärung zu momentaner Situation, um Frauen ein Bewusstsein zu schaffen, dass ein Leben außerhalb des traditionellen Rollenbilds möglich ist:
   * 1. Durch das Aufbauen von Ausbildungsprogrammen und Workshops;
     2. Bereitstellen von zertifizierten Lektüren in Form von Spenden der UN-Mitgliedsstaaten, um einen verbesserten Bildungsstand zu ermöglichen;
     3. Mögliche Karrierechancen veranschaulichen, in dem Einblicke in verschiedene Berufsfelder ermöglicht werden;
     4. Gewährleistung der Sicherheit der dort Helfenden;
6. Die Sicherheit und Gleichberechtigung der Frauen muss gefestigt werden:
7. Mehr Unterstützung für UN Woman, welche für eine deutliche Darstellung der Frauenrechte sorgen, durch mehr Finanzierung;